Synopse aktueller Ergebnisabführungsvertrag SWE Netz GmbH/Änderungsvertrag

Aktueller Ergebnisabführungsvertrag SWE Netz GmbH	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Vorbemerkung	Vorbemerkung	
Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter HRB 501004, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 15.000.000,00 €, an welchem	Die Organgesellschaft mit Sitz in Erfurt, eingetragen im Handels- register beim Amtsgericht Jena unter HRB 501004, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 15.000.000,00 €, an welchem	Die Vorbemerkung erhält neue Fassung.
zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, zu 29 % die E.ON Thüringer Energie AG (außenstehender Ge- sellschafter) und	zu 61 % die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, zu 29 % die Thüringer Energie AG (außenstehender Gesellschafter) und	
zu 10 % die Thüga AG (außenstehender Gesellschafter) beteiligt sind.	zu 10 % die Thüga AG (außenstehender Gesellschafter) beteiligt sind.	
§ 1 Gewinnabführung	§ 1 Gewinnabführung	
(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 1 (2) dieses Vertrages - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.	(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag nicht überschreiten.	
(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.	(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.	Keine Änderungen in Abs. 2

(3)	Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus vor Beginn dieses Vertrages gebildeten Rücklagen ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01.01.2007 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.	(3)	Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinn- rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus vor Beginn die- ses Vertrages gebildeten Rücklagen ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01.01.2007 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.	Keine Änderung in Abs. 3
§ 2 Verlustübernahme		§ 2 V	/erlustübernahme	
(1)	Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.	(1)	Zur Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.	
(2)	Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.	(2)	Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 1. Januar 2007 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.	Keine Änderung in Abs. 2.
(3)	§ 302 AktG findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.			
§ 3 A	§ 3 Ausgleichszahlung		Ausgleichszahlung	
(1)	Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr 2007, eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 5,50 € je 100,00 € Geschäftsanteil zu leisten.	(1)	Der Organträger garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr 2014, eine jährlich feste Ausgleichszahlung in Höhe von 20,00 € je 100,00 € Geschäftsanteil zu leisten."	Abs. 1 erhält neue Fassung.
(2)	Der Organträger verpflichtet sich weiterhin, den außenste-	(2)	Der Organträger verpflichtet sich weiterhin, den außenste-	Abs. 2 wird um 5. Unterabsatz ergänzt.

henden Gesellschaftern jährlich eine weitere variable Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt zu ermitteln ist:

Es wird ein fiktiver Jahresüberschuss ermittelt, der sich ergäbe, wenn der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestünde und es zu einer Vollausschüttung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses käme. Dieser Jahresüberschuss ist bereits um Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag sowie um sonstige Steuern gemindert. Bei der Ermittlung der Ertragssteuern wird unterstellt, dass keine Organschaft besteht.

Für die Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung wird dieser fiktive Jahresüberschuss mit der Beteiligungsguote des außenstehenden Gesellschafters multipliziert und um die Ausgleichszahlung nach § 3 (1) dieses Vertrages vermindert.

Für den Fall, dass der vorstehende Rechenschritt zu einem negativen Ergebnis führt, wird das Endergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Ausgleichszahlungen nach diesem Absatz verrechnet. Bei Beendigung dieses Vertrages entfällt ein eventueller Vortrag aus negativen Ergebnissen nach diesem Absatz.

- Eine Verrechnung mit Ausgleichszahlungen nach § 3 (1) (3) dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- Für den Fall, dass zwischen Organträger und Organgesell- (4) schaft eine gewerbesteuerliche Organschaft besteht (oder während der Vertragsdauer begründet wird), ist fiktive Ge-

henden Gesellschaftern jährlich eine weitere variable Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt zu ermitteln ist:

Es wird ein fiktiver Jahresüberschuss ermittelt, der sich ergäbe, wenn der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestünde und es zu einer Vollausschüttung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses käme. Dieser Jahresüberschuss ist bereits um Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag sowie um sonstige Steuern gemindert. Bei der Ermittlung der Ertragssteuern wird unterstellt, dass keine Organschaft besteht.

Für die Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung wird dieser fiktive Jahresüberschuss mit der Beteiligungsguote des außenstehenden Gesellschafters multipliziert und um die Ausgleichszahlung nach § 3 (1) dieses Vertrages vermindert.

Für den Fall, dass der vorstehende Rechenschritt zu einem negativen Ergebnis führt, wird das Endergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Ausgleichszahlungen nach diesem Absatz verrechnet. Bei Beendigung dieses Vertrages entfällt ein eventueller Vortrag aus negativen Ergebnissen nach diesem Absatz.

Soweit sich aufgrund von bestandskräftigen Steuerveranlagungen Änderungen des fiktiven Jahresüberschusses ergeben, sind die sich hieraus ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen bei der Ermittlung der variablen Ausgleichszahlung des Jahres zu berücksichtigen, in dem die Änderung erfolgt.

- Eine Verrechnung mit Ausgleichszahlungen nach § 3 (1) Keine Änderung in Abs. 3. dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- Für den Fall, dass zwischen Organträger und Organgesellschaft eine gewerbesteuerliche Organschaft besteht (oder während der Vertragsdauer begründet wird), ist fiktive Ge-

Keine Änderung in Abs. 4.

werbesteuer im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages die Gewerbesteuer, die die Organgesellschaft Hinwegdenken der gewerbesteuerlichen Organschaft schulden würde. Fiktive Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages ist die Körperschaftsteuer bzw. der Solidaritätszuschlag, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft ohne Berücksichtigung des sechsten Teils des Körperschaftsteuergesetzes schulden würde.

- Der Anspruch der außenstehenden Gesellschafter auf (5) Zahlung eines Ausgleiches besteht gegenüber dem Organträger. Unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs der außenstehenden Gesellschafter gegenüber dem Organträger auf Ausgleichszahlung bedient sich der Organträger der Organgesellschaft zur Anspruchserfüllung.
- Die Ausgleichszahlungen sind ebenso wie eine Ergebnis- (6) abführung - am ersten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- Die Ausgleichszahlung wird erstmalig für das volle Ge- (7) schäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesell- (8) schaftsmitteln der Organgesellschaft vermindert sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalerhöhung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals ohne Auskehrung an die Gesell-

werbesteuer im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages die Gewerbesteuer, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der gewerbesteuerlichen Organschaft schulden würde. Fiktive Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag im Sinne des § 3 (2) dieses Vertrages ist die Körperschaftsteuer bzw. der Solidaritätszuschlag, die die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft ohne Berücksichtigung des sechsten Teils des Körperschaftsteuergesetzes schulden würde.

- Der Anspruch der außenstehenden Gesellschafter auf Keine Änderung in Abs. 5. Zahlung eines Ausgleiches besteht gegenüber dem Organträger. Unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs der außenstehenden Gesellschafter gegenüber dem Organträger auf Ausgleichszahlung bedient sich der Organträger der Organgesellschaft zur Anspruchserfüllung.
- Die Ausgleichszahlungen sind ebenso wie eine Ergebnis- | Keine Änderung in Abs. 6. abführung - am ersten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- Die Ausgleichszahlung wird erstmalig für das volle Ge- Keine Änderung in Abs. 7. schäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesell- Keine Änderung in Abs. 8. schaftsmitteln der Organgesellschaft vermindert sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalerhöhung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt. Im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals ohne Auskehrung an die Gesell-

	schafter erhöht sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalherabsetzung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt.		schafter erhöht sich die Relation (feste Ausgleichszahlung je 100,00 € Geschäftsanteil) des fest zu zahlenden Ausgleiches gemäß § 3 (1) dieses Vertrages in der Weise, dass der vor der Stammkapitalherabsetzung gemäß § 3 (1) dieses Vertrages errechnete Gesamtbetrag unverändert bleibt.	
§ 4 S	Steuerumlagen	§ 4 Steuerumlagen		Keine Änderung in § 4.
(1)	Der Organträger ist berechtigt, Steuerumlagen bzw. Abschlagszahlungen hierauf in Höhe des Betrages zu erheben, den die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft schulden würde. Der umlagefähige Betrag verringert sich um die aufgrund des Eigenergebnisses der Organgesellschaft von ihr geschuldete Körperschaftssteuer. Abschlagszahlungen auf Steuerumlagen sind zu den jeweiligen Körperschaftsteuervorauszahlungsterminen fällig. Die nicht durch Abschlagszahlungen gedeckten Steuerumlagen sind einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung fällig. Entsprechendes gilt für die Rückerstattung von Abschlagszahlung im Falle der Überzahlung.	(1)	Der Organträger ist berechtigt, Steuerumlagen bzw. Abschlagszahlungen hierauf in Höhe des Betrages zu erheben, den die Organgesellschaft bei Hinwegdenken der körperschaftssteuerlichen Organschaft schulden würde. Der umlagefähige Betrag verringert sich um die aufgrund des Eigenergebnisses der Organgesellschaft von ihr geschuldete Körperschaftssteuer. Abschlagszahlungen auf Steuerumlagen sind zu den jeweiligen Körperschaftsteuervorauszahlungsterminen fällig. Die nicht durch Abschlagszahlungen gedeckten Steuerumlagen sind einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung fällig. Entsprechendes gilt für die Rückerstattung von Abschlagszahlung im Falle der Überzahlung.	
(2)	Für den Fall, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine gewerbesteuerliche Organschaft besteht oder während der Vertragslaufzeit begründet wird, gilt Abs. 1 entsprechend.	(2)	Für den Fall, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft eine gewerbesteuerliche Organschaft besteht oder während der Vertragslaufzeit begründet wird, gilt Abs. 1 entsprechend.	
(3)	Soweit der Organträger gehindert ist, Steuerumlagen zu erheben, ist der Organträger berechtigt, wirtschaftlich gleichwertige Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung zu erheben.	. ,	Soweit der Organträger gehindert ist, Steuerumlagen zu erheben, ist der Organträger berechtigt, wirtschaftlich gleichwertige Abschlagszahlungen auf die Gewinnabführung zu erheben.	
§ 5 V	§ 5 Wirksamwerden		Virksamwerden	Keine Änderung in § 5.
(1)	Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.	(1)	Dieser Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates des Organträgers.	

(2)	Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007, 00:00 Uhr.	(2)	Der Vertrag wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007, 00:00 Uhr.	
§ 6 \	§ 6 Vertragsdauer und Kündigung		ertragsdauer und Kündigung	§ 6 erhält neue Fassung.
(1)	Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.	(1)	Der Vertrag ist unbeschadet des Rechts der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des 31.12.2018 unkündbar. Als wichtiger Grund für die Kündigung gilt auch der Verlust der Stimmenmehrheit des Organträgers an der Organgesellschaft.	
(2)	Nach Ablauf des 31. Dezember 2011 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.	(2)	Nach Ablauf des 31.12.2018 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.	
§ 7 §	§ 7 Schlussbestimmungen		chlussbestimmungen	Keine Änderung in § 7.
(1)	Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Ansehung ihrer Treupflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.	(1)	Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in Ansehung ihrer Treupflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.	
(2)	Für den Fall, dass dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder gekündigt wird, gelten die Bestimmungen nach den §§ 295 bis 297 AktG entsprechend. Eine Änderungskündigung dieses Vertrages und der Neuabschluss eines Unternehmensvertrages, haben hinsichtlich des Neuabschlusses	(2)	Für den Fall, dass dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder gekündigt wird, gelten die Bestimmungen nach den §§ 295 bis 297 AktG entsprechend. Eine Änderungskündigung dieses Vertrages und der Neuabschluss eines Unternehmensvertrages, haben hinsichtlich des Neuabschlusses	

die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie dieser Vertrag.

Den außenstehenden Gesellschaftern wird ein Auskunftsrecht entsprechend § 293 g AktG auch für die Fälle der §§ 295 bis 297 AktG eingeräumt.

Sollten gesetzliche Änderungen oder gerichtliche Urteile zu einer nicht vorhersehbaren Benachteiligung des außenstehenden Gesellschafters führen, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, ohne dass dieser Vertrag zwingend geändert werden muss, hat der außenstehende Gesellschafter das Recht, von den Vertragsparteien unverzüglich Nachverhandlungen zu verlangen, die zu einer Klärung und gegebenenfalls Rückgängigmachung dieser Nachteile führen, soweit durch die neu verhandelten Änderungen nicht die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages betroffen bzw. unmöglich gemacht wird.

die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie dieser Vertrag.

Den außenstehenden Gesellschaftern wird ein Auskunftsrecht entsprechend § 293 g AktG auch für die Fälle der §§ 295 bis 297 AktG eingeräumt.

Sollten gesetzliche Änderungen oder gerichtliche Urteile zu einer nicht vorhersehbaren Benachteiligung des außenstehenden Gesellschafters führen, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, ohne dass dieser Vertrag zwingend geändert werden muss, hat der außenstehende Gesellschafter das Recht, von den Vertragsparteien unverzüglich Nachverhandlungen zu verlangen, die zu einer Klärung und gegebenenfalls Rückgängigmachung dieser Nachteile führen, soweit durch die neu verhandelten Änderungen nicht die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages betroffen bzw. unmöglich gemacht wird.

§ 8 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Keine Änderung in § 8.

§ 8 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.